

Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BMDW - Präs/2 (Rechtskoordination)
rechtskoordination@bmdw.gv.at

Mag. Verena Werner
Sachbearbeiter/in

verena.werner@oesterreich.gv.at
+43 1 711 00-805003
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu rich-
ten.

Geschäftszahl: 2021-0.133.575

Ihr Zeichen: 2020-0.842.793

BMK; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird (BStG-Novelle 2021); Stellungnahme des BMDW

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort beehrt sich, zum ggstl.
Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z 21 (§ 24 Abs. 6):

Mit der Einfügung des Absatz 6 in § 24 BStG werden Inhaber von Sevesobetrieben und „Projektwerber bezüglich solcher Betriebe“ dazu verpflichtet, dem Bund (der Bundesstraßenverwaltung) ausreichende Informationen zu den vom Betrieb ausgehenden Risiken zur Verfügung zu stellen. Bei Sevesobetrieben der unteren Klasse (Art. 3 Z 2 der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG) soll eine solche Informationsverpflichtung nur auf Verlangen des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) bestehen.

Begründet wird die Einfügung dieses Absatzes in den Erläuterungen mit der Umsetzung des Art. 13 Abs. 1 lit. c der Richtlinie 2012/18/EU.

Zunächst ist dazu zu bemerken, dass dieser Hinweis auf die Richtlinie im Hinblick auf die Zielsetzung der Erläuterungen („Aufschluss über die der Vorlage zugrunde liegenden Umstände und Motive, über ihren wesentlichen Inhalt und die Auswirkungen“, siehe die Legislativrichtlinien betreffend die Erläuterungen zu Entwürfen von Rechtsvorschriften,

Richtlinie 86) nicht als ausreichend angesehen wird; insbesondere im Hinblick darauf, dass den Adressaten der Rechtsvorschrift Informationsverpflichtungen auferlegt werden sollen, wäre eine Beachtung der Richtlinie 86 der Legistischen Richtlinien wünschenswert, zumal der zitierte Art. 13 der RL 2012/18/EU (alleine) unter der Überschrift „Überwachung der Ansiedlung“ in seinem (in den Erläuterungen genannten) Abs. 1 lit. c lediglich vorsieht, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung oder anderen einschlägigen Politiken das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu begrenzen, Berücksichtigung findet, und dazu neue Entwicklungen in der Nachbarschaft von Betrieben, einschließlich Verkehrswegen, öffentlich genutzten Örtlichkeiten und Wohngebieten überwachen, wenn diese Ansiedlungen oder Entwicklungen Ursache von schweren Unfällen sein oder das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern können. Es wird aber nichts darüber ausgesagt, wie die Mitgliedstaaten zu den Informationen kommen, die ihnen die Überwachung der Ansiedlung ermöglichen.

Inhaltlich gibt der vorgeschlagene § 24 Abs. 6 zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Zunächst ist unklar, wann die Informationsverpflichtung „greifen soll“ (anlässlich der Planung eines Straßenbauvorhabens oder unabhängig von einem solchen z.B. ab Errichtung eines Sevesobetriebes bzw. etwa ab Beantragung einer Genehmigung einer entsprechenden Anlage oder zu einem sonstigen Zeitpunkt?).

Schon aus dieser Unklarheit, aber auch im Hinblick auf den vagen Ausdruck „ausreichende Informationen“ ergibt sich für die Verpflichteten Rechtsunsicherheit im Hinblick auf ein allfälliges rechtswidriges Verhalten (wie soll der Inhaber bzw. der „Projektwerber“ wissen, welche Informationen für die Bundesstraßenverwaltung erforderlich sind und wann sie ausreichen?). Es wird daher angeregt, auch für die Informationsverpflichtung im Sinne des ersten Satzes des § 24 Abs. 6 vorzusehen, dass diese auf Verlangen der Bundesstraßenverwaltung zu erfüllen ist. In diesem Zusammenhang sollte auch der Zeitpunkt des Entstehens der Verpflichtung präzisiert werden. Weiters wird aus Gründen der Rechtssicherheit angeregt, den Inhalt der zur Verfügung zu stellenden „ausreichenden Informationen zu den vom Betrieb ausgehenden Risiken“ zumindest beispielhaft näher zu determinieren.

Die gegenständliche Stellungnahme wird u. e. dem Präsidium des Nationalrates zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Wien, am 23. Februar 2021

Für die Bundesministerin:

Mag.Dr.iur. Christine Hartl

Elektronisch gefertigt